

Satzung
der Stadt Ansbach
für das Kommunalunternehmen "Abwasserentsorgung Ansbach"
Anstalt des öffentlichen Rechts
Vom 28.12.2004

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272), erlässt die Stadt Ansbach folgende Satzung:

§ 1
Name, Sitz, Dienstsiegel, Stammkapital

- (1) Die Abwasserentsorgung Ansbach ist ein selbstständiges Kommunalunternehmen der Stadt Ansbach in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Das Kommunalunternehmen wird durch Umwandlung des bestehenden Regiebetriebes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gegründet.
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen "Abwasserentsorgung Ansbach Anstalt des öffentlichen Rechts". Die Kurzbezeichnung lautet „AWEAN“.
- (3) Die AWEAN hat ihren Sitz in der Stadt Ansbach.
- (4) Die Abwasserentsorgung Ansbach führt ein Dienstsiegel mit dem Wappenschild der Stadt Ansbach und der Umschreibung ‚Abwasserentsorgung Ansbach AöR‘.
- (5) Das Stammkapital beträgt 5.000.000 Euro.

§ 2
Gegenstand der Anstalt

- (1) Die Stadt Ansbach überträgt der AWEAN ab dem 01.01.2005 die Abwasserbeseitigung gem. Art. 41b Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. § 18 a Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).
- (2) Die AWEAN ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird. Hierzu gehört auch die Errichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der AWEAN fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Sie kann sich zur Erfül-

lung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen und sich an ihnen beteiligen. Im Falle von Beteiligungen ist sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Art. 87 Abs. 1 GO eingehalten werden. Die Stadt Ansbach kann der AWEAN weitere Aufgaben übertragen.

- (3) Die AWEAN kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- (4) Unter den Voraussetzungen des Abs. 2 kann die AWEAN Mitgliedschaften in Verbänden und sonstigen Vereinigungen begründen.
- (5) Die AWEAN ist berechtigt, anstelle der Stadt Ansbach
 - a) Satzungen über die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben zu erlassen;
 - b) unter den Voraussetzungen des Art. 24 Abs. 2 GO durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentliche Abwasserbeseitigung anzuordnen;
 - c) Satzungen über Gebühren, Beiträge und Entgelte für die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben zu erlassen.

§ 3 Organe

- (1) Organe der AWEAN sind
 - a) der Vorstand (§ 4) und
 - b) der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).
- (2) Die Mitglieder aller Organe der AWEAN sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der AWEAN verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der AWEAN fort. Sie gilt nicht gegenüber Organen der Stadt Ansbach.
- (3) Die Befangenheitsvorschriften des Art. 31 GO gelten entsprechend.

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet die AWEAN eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt die AWEAN gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der AWEAN Auskunft zu geben.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat halbjährlich über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich zu unterrichten. Des weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn wesentliche Abweichungen zu den in Erfolgsplan niedergelegten Vorgaben zu erwarten sind, die gravierende Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Ansbach haben können. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Ansbach haben können, ist sie und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtlichen Entscheidungen (z.B. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Genehmigung von Nebentätigkeiten, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Entlassung) sowie sämtliche arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Arbeitnehmern (z.B. Einstellung, Abordnung, Versetzung, Höhergruppierung, Änderungskündigung, Entlassung) nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesem beigefügten Stellenplan.
- (8) Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen, dürfen erst nach Zustimmung des Verwaltungsrats durchgeführt werden. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats den Vorstand zum Abschluss eines Geschäftes, das nach der Unternehmenssatzung der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf, ermächtigen, wenn das Geschäft keinen Aufschub duldet und ein rechtzeitiger Beschluss des Verwaltungsrats nicht herbeigeführt werden kann. Derart durchgeführte Geschäfte müssen dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung bekanntgegeben werden.

§ 5 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Oberbürgermeister/**der Oberbürgermeisterin** als Vorsitzendem/**Vorsitzender**, dem **zweiten weiteren** Bürgermeister und 8 übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter müssen Mitglieder des Stadtrates der Stadt Ansbach sein. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden/**der Vorsitzenden** wird dieser/**diese** vom **zweiten weiteren** Bürgermeister im Vorsitz vertreten.
- (2) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter werden von der Stadt Ansbach für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die erstmalige Bestellung endet zum 30.04.2008.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat.

- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Entschädigung von 600,00 Euro/Jahr. Der Vorsitzende erhält eine Entschädigung von 1.200,00 Euro/Jahr.*
Bare Auslagen der Mitglieder des Verwaltungsrates, die in Wahrnehmung ihrer Pflichten entstehen, werden gegen Vorlage der Originalbelege bzw. bei Pauschsätzen nach Maßgabe des nach steuerlichen Vorschriften höchstzulässig steuerfrei zahlbaren Betrages ersetzt.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann vom Vorstand über alle Angelegenheiten der AWEAN Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über
- a) Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie, soweit möglich, Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstands,
 - b) Erlass von Satzungen, soweit diese Befugnis von der Stadt Ansbach auf die AWEAN übertragen wurde (§ 2 Abs. 5),
 - c) Beteiligung der AWEAN an anderen Unternehmen,
 - d) Genehmigung des Wirtschaftsplans und des Finanzplans sowie deren Änderung,
 - e) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
 - f) Festsetzung allgemein geltender Tarife, Gebühren und Beiträge,
 - g) Bestellung des Abschlussprüfers,
 - h) Entscheidung über die Ergebnisverwendung,
 - i) Entlastung des Vorstandes,
 - j) Verfügungen über vorhandenes Anlagevermögen und Verpflichtungen hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall einen Betrag von 250.000 Euro überschreitet,
 - k) Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplans sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie einen Betrag von 100.000 Euro überschreiten,
 - l) Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 250.000 Euro überschreitet.
- (4) Die Rechte der Stadt Ansbach nach § 9 Abs. 2 bleiben unberührt.
- (5) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die AWEAN gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt die AWEAN auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und –ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden. In solchen Fällen können Beschlüsse auch durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder fernmündliche Abstimmung gefasst werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zwei mal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Der Vorstand kann an den Sitzungen als Gast teilnehmen, ansonsten sind die Sitzungen nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen. Soweit in Sitzungen Satzungen oder Verordnungen beraten und beschlossen werden, die Rechte und Pflichten Dritter begründen, gilt Art. 52 GO entsprechend.*
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßig vorgesehenen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 - a) die Angelegenheit dringlich ist und
 - b) der Verwaltungsrat der Verhandlung mit mehr als der Hälfte der satzungsmäßig vorgesehenen Mitgliederzahl zustimmt oder
 - c) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig.
- (7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird vom Vorsitzenden und einem vom Verwaltungsrat zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet. Sie wird dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8 Lenkungsausschuss

Zur Abstimmung zwischen der Stadt Ansbach und AWEAN wird ein Lenkungsausschuss gebildet.
Einzelheiten über Besetzung, Einberufung usw. werden vom Verwaltungsrat festgelegt.

§ 9 Beteiligung der Stadt Ansbach

- (1) Bei Entscheidungen der Organe der AWEAN von grundsätzlicher Bedeutung ist die Zustimmung des Stadtrats erforderlich. Dazu gehören insbesondere
 - a) Übernahme zusätzlicher Aufgaben,
 - b) Gründung eigener Unternehmen.
- (2) Der Stadtrat* ist gegenüber dem Verwaltungsrat in den folgenden Fällen weisungsbefugt:
 - a) Bei Erlass von Satzungen im Sinne von § 2 Abs. 5
 - b) Bei der Beteiligung an anderen Unternehmen

§ 10 Verpflichtungserklärung

- (1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen der Abwasserentsorgung Ansbach durch den Vorstand, im übrigen durch die jeweils Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“. Erklärungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat der Abwasserentsorgung Ansbach, Anstalt des öffentlichen Rechts“ abgegeben.

§ 11 Personal

- (1) Die AWEAN übernimmt das in der Abwasserbeseitigung beschäftigte Personal der Stadt Ansbach unter Wahrung ihrer erworbenen tariflichen und arbeitsvertraglichen Rechte.
- (2) Die AWEAN wird Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV) und der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden.

§ 12

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die AWEAN ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) sowie Art. 91 GO.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.
- (3) Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Ansbach zuzuleiten.
- (4) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist gem. § 27 Abs. 3 KUV ortsüblich bekannt zu machen.
- (5) Die AWEAN unterliegt der Rechnungsprüfung nach Art. 103, 105 GO.
Die Prüfungsberichte sind auch der Stadt Ansbach zuzuleiten.

§ 13

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der AWEAN ist das Kalenderjahr.

§ 14

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der AWEAN erfolgen im Amtsblatt der Stadt Ansbach.

§ 15

Inkrafttreten

Die AWEAN entsteht mit Inkrafttreten der Satzung. Die Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Ansbach, den 28.12.2004

Breitschwert

Bürgermeister

* in der Fassung der 1. ÄS vom 08.12.2005

* in der Fassung der 2. ÄS vom 29.01.2007

* in der Fassung der 3. ÄS vom 03.07.2008